



KIRCHHEIMER SPORT-CLUB e.V.

Beitragsordnung Stand Juni 2025

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §9 Nr. 5 und § 20 der Satzung in der Fassung vom .19.5.2011.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Gesamtvorstand hat daher am 5.6.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 20 der Satzung in der Mitgliederversammlung und im Internet www.kirchheimer-sc.de bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.
4. Für bereits bestehende Mitgliedschaften sind die Beiträge nach dieser Beitragsordnung zu entrichten.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge (mit Ausnahme des Grundbeitrages, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird) wird durch den Gesamtvorstand beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Wird kein neuer Beschluss gefasst, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Vereinseintritt** bis zum 30.06. des Jahres sind die vollen Beiträge zu zahlen, danach reduzieren sich die Beiträge auf die Hälfte.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. **Bezüglich des TAZ (Talentausbildungszentrum) im Fußball ist zusätzlich eine Kündigung zum 30.6. des Jahres möglich. Die reguläre Vereinsmitgliedschaft endet in diesem Fall zum 31.12. desselben Jahres.**
7. Alle Grundbeiträge sind zum 5.2. des Jahres fällig. Zusatzbeiträge in den Abteilungen Handball und Leichtathletik, Fußball, Fitness und Skisport sind am 1.5.; des Jahres fällig; Zusatzbeiträge für das TAZ werden monatlich erhoben. Für neueintretende Mitglieder sind der Beitrag und die Aufnahmegebühr am 1. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Nachweise für eine Ermäßigung (Studenten, Schüler etc.) müssen im Zeitpunkt des Beitragseinzugs vorliegen. Verspätet eingehende Nachweise können im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Für Mitglieder, die den Beitrag nach Zusendung einer Rechnung zahlen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,- € erhoben.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der **Anlage**
9. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der **Anlage**.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.